

Satzung

§ 1 Name, Sitz Zweck und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **„Verein der Turnierveranstalter Baden-Württemberg e.V.“**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports mit besonderem Hinblick auf reitsportliche Veranstaltungen zur Förderung und Unterstützung des reiterlichen Turniersports aller Sparten:

Hierbei soll der Zusammenschluss der Turnierveranstalter und das Gehör bei der FN, im Landesverband, als auch auf überregionaler Ebene gefördert und ein besseres Mitspracherecht erzielt werden. Ziel ist die stärkere Einbindung der Turnierveranstalter in die Entscheidungsprozesse der Landeskommission und des Landesverbandes. Dies dient darüber hinaus auch der Förderung des aktiven Reitsports, der Jugend, der Erziehung und einer besseren und gezielteren Kommunikation des Pferdesports in der Öffentlichkeit.

(2) Der Sitz des Vereins ist Mönchstr. 11 in 70191 Stuttgart

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer zentralen Anlaufstelle für Reitsportveranstalter aller Sparten, der Durchführung von Veranstaltungen als Kommunikationsplattform zur Abstimmung und Weiterentwicklung von Reitsportkonzepten im Zusammenhang von reitsportlichen Veranstaltungen.

Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss potenzieller Veranstalter in diesen Bereichen zu stärken, zu unterstützen und deren Mitglieder zu beraten, sowie Information der Mitglieder aufzunehmen und weiterzutragen und vor allem mehr Stimmgewichtung und Mitspracherecht bei der Durchführung von Veranstaltungen zu erhalten.

Ein konkretes Ziel des Vereins ist es, den Turnierveranstaltern mehr Stimmrecht in der Landeskommission BW zu verschaffen. Es soll mehr Mitarbeit, Mitsprache und Einflussnahme in der Landeskommission erfolgen, insbesondere auch bei der Aufstellung neuer Regelungen und Bestimmungen. Kleine Vereine sollen hierdurch besonders gestärkt werden. Zudem soll mehr Selbstbestimmung bei der Sportausschreibung erzielt werden.

Der Verein dient einer Interessenvertretung/Interessengemeinschaft von Turnierveranstaltern aller Sparten/Disziplinen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Turnierveranstalter, insbesondere Vereine werden, die dem Reitsport verbunden sind, bereits Turnierveranstalter sind oder dies künftig aktiv planen. Hierzu bestimmt jeder Verein eine Person des jeweiligen Vereins (Turnierleiter), welcher sodann an Mitgliederversammlungen des hiesigen Vereins teilnehmen kann und stimmberechtigt ist. Diese Person vertritt die Interessen seines Vereins und der jeweiligen Veranstaltung. Jeder Turnierveranstalter hat eine Stimme, unabhängig davon ob er 1 Turnier oder mehrere Turniere veranstaltet und auch unabhängig davon, ob er ein internationales, ein nationales, ein regionales oder ein Nachwuchsturnier (WBO) veranstaltet

Weitere Voraussetzung für ein aktives Stimmrecht ist, dass die Turnierveranstalter spätestens im Turnus von 2 Jahren (24 Monaten) eine Veranstaltung abhalten. Ein Veranstalter, welcher nicht aktiv und in regelmäßigen Abständen von höchstens 24 Monaten eine Veranstaltung abhält, ist im Rang als ein passives Mitglied zu betrachten und hat kein aktives Stimmrecht, jedoch ein Anwesenheitsrecht an Mitgliederversammlungen.

- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags (Beitrittserklärung), über den der Vereinsvorstand sodann entscheidet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung Bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet grds. durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung und gestaltet sich im Einzelnen wie folgt:
- a. durch Austritt
Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens einen Monat vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen; Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
 - b. durch Tod
Die Mitgliedschaft endet sobald der Verein vom Ableben Kenntnis erlangt hat automatisch; eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge in diesem Geschäftsjahr erfolgen nicht.
 - c. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen/Vereinen/Körperschaften
 - d. Auflösung des angehörigen Vereins
 - e. durch Ausschluss: Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes
 - aa) bei Schädigung des Ansehens des Vereins
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten
 - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören. Anschließend steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines weiteren Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern (passiv und aktiv) werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Derzeit (Stand Februar 2020) beträgt der Jahresbeitrag 25,00 €. Beim Eintritt in den Verein wird eine einmalige Beitrittsgebühr in Höhe von 50,00 € fällig, diese Festsetzung obliegt dem Vorstand und kann jederzeit geändert werden.
- (3) Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Hierzu gewähren die Mitglieder eine Einzugsermächtigung.
- (4) Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge nicht erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen.
- (2) Die Mitglieder stärken und unterstützen sich mit Ratschlägen und bilden möglichst gemeinsam eine gewichtige Stimme. Für die Vertretung vor Behörden, Verbänden und Gerichten sowie für die Ausfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten und Auslagen nach vom Vorstand festzulegenden Regeln zu erstatten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jeweils amtierenden/aktuellen Turnierleiter (Repräsentanten) zu benennen und einen Wechsel unverzüglich in Textform dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.

Ihr obliegen insbesondere

- a. die Wahl des Vereinsvorstandes,
- b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
- c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
- d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,
- h. die Änderung der Satzung,
- i. die Auflösung des Vereins.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- a. das Interesse des Vereins es erfordert,
- b. ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe im Vorstand verlangt oder

(3) Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung durch ein nach § 8 vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied einberufen werden, die Einladung erfolgt via Emailnachricht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung im Internet auf der Homepage. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Versammlung durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Jedes ordentliche aktive Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(5) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt; gewählt ist

dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Geplant ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung und gesamte Korrespondenz wird über Email oder Telefax erfolgen, sofern ein Mitglied nicht ausdrücklich diesem Kommunikationsweg widerspricht. Erfolgt ein Widerspruch, werden Schreiben ausschließlich per Postbrief versandt.
- (9) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Kassierer, dem Schriftführer und weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind vorbehaltlich eines Beschlusses ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Auslagen können in Form von Spendenbescheinigungen bestätigt werden.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grds. 2 Jahre, die Amtszeit endet ausdrücklich erst mit einer Neubestellung, da ein Roulieren gewünscht ist, sodass nicht das gesamte Gremium zum gleichen Zeitpunkt erneuert wird. Eine Empfehlung für die erste Wahlperiode wäre:
 - a. Vorsitzender: Amtszeit 3 Jahre
 - b. Stellvertreter: Amtszeit 2 Jahre
 - c. Kassierer: Amtszeit 1 Jahr
 - d. Schriftführer: 1 Jahr
 - e. Beisitzer: 3 Jahre

Die Amtszeit endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl, dies gilt auch im Falle der Beendigung. Bis zur Neu- oder Wiederwahl besteht die Handlungsfähigkeit fort. Der Verein hat auch bis zur Neubestellung den bisherigen gesetzlichen Vertreter.

- (3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit nimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines

Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (4) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
- (5) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.
- (6) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter gebildet. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt.
- (7) Im Innenverhältnis ist ein Stellvertreter nur zur Vertretung befugt, wenn die Verhinderung vom 1. Vorsitzenden angezeigt wurde oder der Vorsitzende objektiv verhindert und auch an der Anzeige gehindert ist.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben wurden.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, Redaktionell sind, zu beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann der Mitgliederversammlung vom Vereinsvorstand unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des

Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein seinen Sitz hat.

§ 12 Datenschutzregelung

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:
 - a. den vollständigen Namen (Verein/Veranstaltung)
 - b. Repräsentant / Turnierleiter (Name, Anschrift, Titel, akademischen Grad)
 - c. Anschrift
 - d. Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse
 - e. das Geburtsdatum
 - f. Social Media
 - g. Homepage
 - h. Bankverbindung (Einzugsermächtigung)
- (2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (6) Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Offenburg, den 01. Februar 2020